

(Bewerbungsbedingungen)

## **BEWERBUNGSBEDINGUNGEN**

für die Vergabe von Bauleistungen

- ( x ) *Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A), Abschnitt 1.*
- ( ) *Abweichend vom Vorstehenden erfolgt das Verfahren nach VOB/A, Abschnitt 2.*

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Sind die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters unvollständig oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

### **3 Angebot**

- 3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes gem. § 13 Abs. 3 S. 3 VOB/A 2019 aus sich heraus zuschlagsfähig sein.
- 3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben bzw. soweit vorgesehen zu signieren.

Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis gilt als allein verbindlich. Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnis wiedergeben.

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bezeichneten Zeitpunkt einzureichen.

- 3.3 Das Angebot muss vollständig sein und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben und Preise enthalten.
- 3.4 Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Dies gilt nicht, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Produkt

anbietet. Enthält das Angebot weder die Produktangabe noch die Erklärung, ist das Angebot unvollständig.

- 3.5 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen oder Berichtigungen bereits eingereichter Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot zugehörig gekennzeichnet sein.
- 3.6 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.
- 3.7 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 Abs.1 Nr. 3 VOB/A. Die Regelung des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2019 ist ersatzlos weggefallen.
- 3.8 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt, wenn der Auftraggeber die Zahlungsfrist nach seiner Einschätzung einhalten kann. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

#### **4 Unterlagen zum Angebot**

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Die Nichtvorlage führt zum Ausschluss des Angebotes.

#### **5 Nebenangebote**

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## **6 Bietergemeinschaften**

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der
- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
  - erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung sowie beim Verhandlungsverfahren, Wettbewerblichen Dialog und der Innovationspartnerschaft werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

## **7 Nachunternehmer**

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen und den Nachweis der Verfügbarkeit erbringen.

## **8 Kosten**

Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

( ) Für die Bearbeitung des Angebots wird abweichend vom Vorstehenden eine Entschädigung i.H.v. ....€ gewährt.

## **9. Eignungsnachweise**

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und - sofern gefordert - durch die Vorlage ergänzter auftragsspezifischer Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ und - sofern gefordert - weitere auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen. Bei Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte können Unternehmen statt der „Eigenerklärung zur Eignung“ eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung vorlegen.

Sollen Nachunternehmen zur Eignungsleihe eingesetzt werden, ist mit dem Angebot/Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass auch die Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Sofern gefordert sind darüber hinaus gesondert geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise vorzulegen. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert genügt die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden nebst der Vorlage der gegebenenfalls geforderten auftragsspezifischen Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen und die gegebenenfalls geforderten auftragsspezifischen Einzelnachweise (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärungen zur Eignung“ oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder der Bekanntmachung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen mit dem Angebot entfällt, wenn und soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits in dem gegebenenfalls vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb nachgewiesen worden ist.

#### **10 Eignungsnachweis für andere Unternehmen (EU)**

Beabsichtigt der Bieter bei einem europaweiten Vergabeverfahren, sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten eines anderen Unternehmens zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung mit dem Teilnahmeantrag (bei Teilnahmewettbewerb) bzw. mit dem Angebot (bei offenem Verfahren) nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieses Unternehmens zur Verfügung stehen, z.B. über eine Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens.